

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 8. November 1913.

Nr. 65.

Inhalt: Dienstreise des Gouverneurs. — Einziehung eines Seezeichens im Hafen von Daressalam. — Einrichtung eines Bauamts in Daressalam. — Verfügung betr. Vertretung der Bezirksrichter in Tabora und Moschi. — Mitglieder der Gewerbesteuer-Obereinschätzungskommission. — Sperrung eines Gebiets im Bezirk Udjidji für die Anwerbung von Arbeitern und Trägern. — Aufhebung dreier Sperrungen. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Utete.

Bekanntmachung.

Ich trete am 7. dieses Monats eine etwa 12-tägige Dienstreise nach dem Morogoro-Bezirk an.

Während meiner Abwesenheit führt der Erste Referent Geheimer Regierungsrat Methner die Geschäfte.

Daressalam, den 6. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 27224/13. G.

Bekanntmachung.

Das Wrack des am Nordufer des Hafens von Daressalam gesunkenen Segelschiffes ist zerstört und die bisher dafür ausgelegte grüne Wracktonne eingezogen worden.

Daressalam, den 4. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 25575/13 VII.

Verfügung

betreffend Einrichtung eines Bauamts in Daressalam.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) und des § 1 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Neubeschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden vom 21. Febr. 1913 (A. Anz. S. 52), verfüge ich hiermit was folgt:

§ 1.

An Stelle der bisher bestehenden, vom Baureferenten mitverwalteten Bauinspektion in Daressalam wird eine technische Lokalbehörde in Daressalam eingerichtet mit der Bezeichnung

„Kaiserliches Bauamt Daressalam.“

§ 2.

Der Wirkungsbereich dieses Bauamts erstreckt sich auf die Bezirke Daressalam, Bagamojo, Morogoro, Dodoma, Iringa, Langenburg, Ssongea, Mahenge, Rufiyi, Kilwa, Lindi.

§ 3.

Aufgabe des Bauamts ist die Bearbeitung sämtlicher technischen Arbeiten, soweit nicht anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

Dem Bauamt fallen ferner zu:

a) Dauernde Aufgaben:

Die Unterhaltung der baulichen Anlagen des Gouvernements in Daressalam, die Aufstellung der Gebäudenachweisung für Daressalam, die Mitwirkung bei der Baupolizei in Daressalam nach Maßgabe der Baupolizeiordnung, die Ausarbeitung der Projekte und Kostenanschläge für die Etatsanmeldungen.

b) Einmalige Aufgaben nach Maßgaben des Etats:

Das Bauamt hat weiterhin die ihm vom Baureferenten zugewiesenen technischen und Verwaltungsangelegenheiten des Gouvernements nach dessen Anweisungen mit zu bearbeiten.

In den Bereich des Bauamts fallen nicht die Eisenbahn-, sowie die unmittelbar damit zusammenhängenden Verkehrsanlagen und die maschinentechnischen Angelegenheiten.

§ 4.

Der Vorstand des Bauamts ist dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter unmittelbar unterstellt.